

**Vorlage Nr.: LS\_76\_2023\_DS05**  
Aktenzeichen: 01-23

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich: Daniela Mondry-Küppers  
Daniela.Mondry-Kueppers@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Kirchengesetz zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr

| Gremium   | Zuständigkeit / Zusatzinfo | Datum / Dauer | Berichterstattung       |
|---|----------------------------|---------------|-------------------------|
| LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) | Federführende Beratung     |               | Mondry-Küppers, Daniela |
| LS Finanzausschuss (VI)                               | Mitberatung                |               | Mondry-Küppers, Daniela |
| Landessynode  | Entscheidung               |               | Mondry-Küppers, Daniela |

#### Anlage(n):

Kirchengesetz zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr

Begründung zum Kirchengesetz zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr

#### Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs (Elektronischer-Rechtsverkehr-Gesetz – ERVG) wird beschlossen.

#### Begründung:

##### Digitalisierung der Justiz:

Ein wesentliche Bestandteil der Digitalisierung der staatlichen Justiz ist die Nutzung der elektronischen Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten. Im staatlichen Bereich sind juristische Personen des öffentlichen Rechts daher sowohl verpflichtet einen Zugang zur rechtsicheren Kommunikation einzurichten als diesen auch für die Kommunikation mit staatlichen Gerichten zu nutzen.

##### Möglichkeiten der Teilnahme:

Um am elektronischen Rechtsverkehr sicher teilzunehmen, bestehen unterschiedliche Möglichkeiten

- Nutzung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs
- Nutzung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs
- Nutzung eines De-Mail-Kontos

- Nutzung eines Nutzerkontos nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)

#### **Ungeklärte Rechtsfrage:**

Bisher ist ungeklärt, ob die staatlichen Regelungen auch kirchliche Körperschaften verpflichtet, denen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde. Staatlicherseits wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung, der jeweiligen RichterIn bzw. dem jeweiligen Richter obliege. Zur Vermeidung von unnötigen Streitfällen empfehle es sich, von einer entsprechenden Verpflichtung der Kirchen auszugehen.

#### **Umsetzung im kirchlichen Recht:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat sich ebenso wie die Evangelische Kirche in Deutschland und andere Landeskirchen entschieden, den Weg der Digitalisierung in der (kirchlichen) öffentlichen Verwaltung mitzugehen und keine rechtliche Klärung herbeizuführen. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, wird daher eine Nutzung der elektronischen Kommunikation gesetzlich vorgesehen.

#### **Hinweise:**

##### **Einrichtung eines beBPo:**

Die Landeskirche wird gesetzlich verpflichtet ein beBPo einzurichten. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr besondere elektronische Behördenpostfächer oder besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfächer einrichten.

##### **Aktive und passive Vertretungsbefugnis der Landeskirche:**

Richten kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts kein eigenes besonderes elektronisches Postfach ein, nehmen sie durch das besondere elektronische Behördenpostfach der Landeskirche am elektronischen Rechtsverkehr teil. In diesem Fall ist die Landeskirche aktiv und passiv Vertretungsberechtigt für die jeweilige kirchliche juristische Person. Zugunsten der vertretenen juristischen Personen besteht die Möglichkeit in Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verfahren die Vertretung auf eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu übertragen.

##### **Veröffentlichung der Kontaktdaten im elektronischen Rechtsverkehr:**

Für den Rechtsverkehr muss ersichtlich sein, welche kirchlichen juristischen Personen über das (zentrale) beBPo der Landeskirche zu erreichen sind. Die Veröffentlichung eines entsprechenden Verzeichnisses sowie die Pflege des Verzeichnisses wird daher gesetzlich vorgesehen. Diese Aufgabe kommt zusätzlich auf das Landeskirchenamt zu, welcher konkreter Aufwand damit verbunden ist, kann derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden. Zusätzlich werden die kirchlichen juristischen Personen verpflichtet, im Zusammenhang mit ihren Kontaktdaten auch die Erreichbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr aufzunehmen.

##### **Organisatorische und technische Maßnahmen:**

Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

den kirchlichen juristischen Personen, die durch die Landeskirche im elektronischen Rechtsverkehr aktiv und passiv vertreten werden, keine Nachteile entstehen.

**Nutzung und Kosten:**

Derzeit ist noch nicht absehbar, welcher personelle und finanzieller Mehraufwand durch die aktive und passive Vertretungsbefugnis der Landeskirche auf diese zukommt. Für die Einrichtung und den Betrieb des beBPO ist derzeit von einem Betrag von 120,- Euro netto pro Jahr auszugehen. Im Hinblick auf den personellen Aufwand ist zumindest zu berücksichtigen, dass täglich mögliche Posteingänge im beBPO kontrolliert und Posteingänge für andere kirchliche juristische Personen an diese weitergeleitet werden müssen. Wegen der aktiven Vertretungsbefugnis müssten zudem Schriftstücke der anderen kirchlichen juristischen Personen auch durch die Landeskirche an die zuständige staatlichen Stellen versandt werden.

**Zeitfaktor:**

Die zentrale Postfachverwaltung muss gewährleisten, dass die Weiterleitung von Eingängen an die anderen juristischen Personen sowie an die staatlichen Stellen unverzüglich erfolgt, da Zeitverzögerungen gerade im gerichtlichen Bereich erhebliche Konsequenzen entfalten können.

**Staatliche Anerkennung:**

Trotz des staatlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts der Kirche besteht keine Garantie, dass die staatlichen Gerichte die kirchengesetzliche Konstruktion anerkennen werden. Problematisch könnte sein, dass weiterhin nicht jede kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts in der sogenannten Adressrolle identifizierbar ist. Es verbleibt mithin ein prozessuales Risiko.

**Kirchengesetz**  
**zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr**  
**(Elektronischer-Rechtsverkehr-Gesetz - ERVG)**  
**vom xx. Januar 2023**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Verbände und die selbstständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts nehmen am elektronischen Rechtsverkehr teil.

(2) Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erfolgt durch besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo) gemäß § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfächer (eBO) gemäß § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder in anderer geeigneter Weise.

**§ 2**

(1) Für die Landeskirche wird ein besonderes elektronisches Behördenpostfach eingerichtet.

(2) Haben Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und selbstständige Stiftungen des öffentlichen Rechts kein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet, nehmen sie durch das besondere elektronische Behördenpostfach der Landeskirche am elektronischen Rechtsverkehr teil. Die Landeskirche ist in den vorgenannten Fällen zur Aktiv- und Passivvertretung der vorgenannten juristischen Personen berufen. In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren sind die vorgenannten juristischen Personen berechtigt, die Vertretungsbefugnis auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu übertragen.

(3) Richtet der Kirchenkreis ein eigenes besonderes elektronisches Postfach ein, so nehmen die Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die kein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben, durch das besondere elektronische Postfach des Kirchenkreises am elektronischen Rechtsverkehr teil. Gleiches gilt für kirchliche Verbände, die durch den Kirchenkreis verwaltet werden und kein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 3**

(1) Ein verbindliches Verzeichnis der über das besondere elektronische Behördenpostfach der Landeskirche erreichbaren juristischen Personen ist auf der Internetseite der Evangelischen Kirche im Rheinland unter [www.ekir.de](http://www.ekir.de) zu veröffentlichen.

(2) Die in § 1 Absatz 1 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, die Landeskirche bis zum 30. April 2023 zu informieren, wenn sie kein eigenes besonderes elektronisches Postfach einrichten. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für den Fall, dass Kirchenkreise ein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben, teilt der Kirchenkreis der Landeskirche mit, welche Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände über dieses Postfach zu erreichen sind. Die Landeskirche veröffentlicht dies entsprechend Absatz 1. Kirchengemeinden und kirchliche Verbände, die nicht über das besondere elektronische Postfach des Kirchenkreises erreichbar sind, weil sie ein eigenes Postfach eingerichtet haben, sind verpflichtet dies dem Kirchenkreis mitzuteilen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die in § 1 Absatz 1 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, ihre veröffentlichten Kontaktdaten um die Erreichbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr zu ergänzen.

#### **§ 4**

Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

- a) alle über das besondere elektronische Behördenpostfach der Landeskirche eingehende oder zu übermittelnde elektronische Dokumente unverzüglich an die richtige Empfängerin oder den richtigen Empfänger übermittelt werden,
- b) die dem besonderen elektronischen Behördenpostfach der Landeskirche angeschlossenen juristischen Personen ihre Interessen gegenüber der Landeskirche ungehindert kirchengerichtlich durchsetzen können und
- c) Absender unverzüglich über technisch unzureichende elektronische Dokumente und andere Übermittlungshemmnisse informiert werden.

Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass Kirchenkreise ein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben.

#### **§ 5**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Begründung zum Kirchengesetz zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Elektronischer-Rechtsverkehr-Gesetz - ERVG)

I. Zum Kirchengesetz allgemein:

Seit Jahren ist es Ziel des Bundes sowie der Länder die Digitalisierung der Justiz bzw. die elektronische Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten zu fördern.

Aus diesem Grund wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gesetzlich vorgeschrieben, dass insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts einen elektronischen Zugang eröffnen müssen, um rechtssichere elektronische Kommunikation zu ermöglichen (passive Nutzungspflicht). Seit dem 1. Januar 2022 besteht zudem die Verpflichtung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Kommunikation (zum Beispiel Schriftsätze, schriftliche einzureichende Anträge und Erklärungen) mit den staatlichen Gerichten, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen (aktive Nutzungspflicht).

Bisher ist nicht abschließend geklärt, ob kirchliche Körperschaften, denen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde, ebenfalls unter diese Regelungen fallen. Staatlicherseits wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bestehe, grundsätzlich der jeweiligen Richterin bzw. dem jeweiligen Richter obliege. Zur Vermeidung unnötiger Streitfälle empfehle es sich, davon auszugehen, dass eine entsprechende Verpflichtung der Kirchen bestehe und für die Kommunikation mit den staatlichen Gerichten einen sicheren Übermittlungsweg zur elektronischen Kommunikation einzurichten.

Eine Klärung dieser Rechtsfrage vor den staatlichen Gerichten ist weder seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche in Deutschland noch der anderen Landeskirchen beabsichtigt. Vielmehr soll der Weg der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung mitgegangen werden. Die Evangelische Kirche im Rheinland befürwortet daher, sich dem elektronischen Rechtsverkehr – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – grundsätzlich zu öffnen. Der Umsetzung dieser Entscheidung dient dieses Kirchengesetz.

Als Vorbild für dieses Kirchengesetz dient das Kirchengesetz zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gesetz- und Ordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche Band 21, Nr. 19, S. 175). Andere Landeskirchen wie zum Beispiel die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche planen die

Einrichtung von besonderen elektronischen Behördenpostfächer für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie die Landeskirche ohne eigene kirchengesetzliche Grundlage.

II. Zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass kirchliche juristische Personen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Das betrifft sowohl den staatlichen als auch innerkirchlichen Bereich. Sehen weder staatliche noch kirchliche Gesetze eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs vor, können die kirchlichen juristischen Personen selber entscheiden, ob sie den elektronischen Rechtsverkehr nutzen möchten.

Der Absatz 2 regelt die technischen Grundlagen für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr. Neben der Einrichtung von besonderen elektronischen Behördenpostfächern oder besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfächer im Sinne der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung bestehen derzeit noch folgende Möglichkeiten rechtssicher am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen:

- Nutzung eines DE-Mail-Postfachs
- Nutzung eines Nutzerkontos nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG)
- Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur (nur rechtssichere Versendung von elektronischen Dokumenten möglich)

Zu § 2

Unabhängig von einer staatlichen Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Kirchen, denen der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde, wird für die Landeskirche ein besonderes elektronisches Behördenpostfach eingerichtet. Der Wunsch der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland die Digitalisierung der (kirchlichen) Verwaltung voranzubringen, wie er sich in dem Positionspapier E.K.I.R. 2030 findet, wird aufgenommen und umgesetzt. Die in § 1 Absatz 2 aufgezählten Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr werden jedoch eingeschränkt, es wird verpflichtend die Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs vorgegeben. Dieses Postfach soll bei Bedarf als zentrales besonderes elektronisches Behördenpostfach der in § 1 Absatz 1 aufgezählten juristischen Personen genutzt werden können.

Im Gegensatz zur Landeskirche werden Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Verbänden und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht verpflichtet, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ein besonderes elektronisches Behördenpostfach oder Bürger- und

Organisationspostfach einzurichten. Gleichwohl können sie dies tun. Sollten die vorgenannten juristischen Personen von der Möglichkeit eines eigenen besonderen elektronischen Postfaches keinen Gebrauch machen, nehmen sie durch das besondere elektronische Behördenpostfach der Landeskirche am elektronischen Rechtsverkehr teil. Die Landeskirche ist in diesen Fällen kraft Gesetzes vertretungsberechtigt. Aufgrund der staatlichen Rechtsprechung zu besonderen elektronischen Behörden- und Anwaltspostfächern ist eine gesetzliche Regelung der Aktiv- und Passivvertretung durch die Landeskirche erforderlich (vgl. zum Beispiel für das beA: BAG, Beschluss vom 5.6.2020 – 10 AZN 53/20; BVerwG, Beschluss vom 12.10.2021 – 8 C 4/21; BSG, Beschluss vom 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B; BGH, Beschluss vom 30.3.2022 – XII ZB 311/21; für das beBPo: OVG Münster, Beschluss vom 27.4.2022 – 19 B 2003/21). Neben einer gesetzlich geregelten Vertretungsbefugnis ist sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Dokumente so an das Landeskirchenamt versandt werden, dass auf dem Transportweg die Möglichkeit der unerkannten Manipulation ausgeschlossen wird. Dies ist bei der Nutzung von @ekir.de-Adressen sichergestellt, da der Mailverkehr zwischen diesen Adressen nicht über das Internet, sondern intern erfolgt. Die Nutzung anderer E-Mail-Adressen scheidet aus, soweit die Dokumente nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg (beBPo, eBO usw.) an das Landeskirchenamt oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind und an das Landeskirchenamt versandt wurden.

Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang die kirchlichen juristischen Personen ein eigenes besonderes elektronisches Postfach einrichten werden. Daher kann auch nicht ermittelt werden, welcher finanzielle und personelle Aufwand der Landeskirche durch die Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfaches entsteht, das zentral genutzt werden kann.

Erfahrungen aus dem Landeskirchenamt sowie anderer Landeskirchen zeigen, dass zu mindestens momentan Klageverfahren noch ohne Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs geführt werden können. Ob es sich dabei nur um eine Übergangsphase handelt oder dies dauerhaft so sein wird, kann nicht beurteilt werden. Auch die Rückmeldungen aus den gemeinsamen Verwaltungen ergeben kein eindeutiges Bild. Zumal nur ein geringer Teil überhaupt eine Auskunft erteilt hat und die erteilte Auskunft nicht unbedingt die konkreten Zahlen wiedergibt, sondern auf Schätzungen der Verwaltungsleitung beruhen.

Mögliche Szenarien: Die Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfaches könnte auf die Landeskirche beschränkt sein. Möglich wäre aber auch, dass die Landeskirche neben einer einfachen Weiterleitung von Klageschriften an andere juristische Personen - ohne eigenes besonderes elektronisches Postfach -, zukünftig auch Aufgaben der gemeinsamen



Verwaltung zur Beantragung und Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren übernimmt. Eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Nutzung ist aufgrund der Rückmeldungen aus den gemeinsamen Verwaltungen sowie der Erfahrungen im Landeskirchenamt und den anderen Landeskirchen nicht möglich.

Auf der anderen Seite könnten auf die kirchlichen juristischen Personen Kosten allein durch die Einrichtung und Vorhaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfaches zu kommen, ohne dass tatsächlich ein Bedarf an einem entsprechenden Postfach besteht. Anders als in anderen Bundesländern ist eine Einrichtung von besonderen elektronischen Behördenpostfächern über den Rahmenvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen nicht möglich. Die kirchlichen juristischen Personen müssten ggf. Einzelverträge mit den am Markt vorhandenen Anbietern abschließen. Bei der Einrichtung von besonderen elektronischen Behördenpostfächern für jede kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts wird die Gefahr gesehen, dass mangels regelmäßiger Kommunikation mittels elektronischen Rechtsverkehrs keine tägliche Kontrolle des Postfaches stattfindet und daher zugestellte Schriftstücke nicht rechtzeitig „entdeckt“ werden.

Absatz 3 spiegelt die jetzige Verwaltungsstruktur in der „analogen“ Welt wider. Aufgrund der aufgezeigten ungewissen Nutzungsintensität sowie dem nicht abzuschätzenden personellen Aufwand soll derzeit keine Verpflichtung zur Einrichtung von besonderen elektronischen Postfächern auf dieser Ebene gesetzlich fixiert werden. Vielmehr ist die Regelung flexibel ausgestaltet. Zukünftige Erkenntnisse und Entwicklungen können berücksichtigt werden. Sollte sich durch eine weitere Digitalisierung der Justiz zeigen, dass auch kirchliche juristische Personen für die Kommunikation mit der Justiz auf ein besondere elektronische Postfächer angewiesen sind, wird die Möglichkeit eröffnet, dies durch die Einrichtung und Vorhaltung eines besonderen elektronischen Postfaches auf der Ebene des Kirchenkreises zu tun. Entscheiden sich Kirchenkreise ein eigenes besonderes elektronisches Postfach einzurichten, vertreten sie kraft Gesetzes die Kirchengemeinden, die kein eigenes besonderes elektronisches Postfach eingerichtet haben sowie die von ihnen verwalteten kirchlichen Verbände ohne eigenes besonderes elektronisches Postfach.

Sowohl der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen als auch der Ständige Finanzausschuss haben sich kritisch mit der Gesetzesvorlage auseinandergesetzt. In beiden Ausschüssen votierten Mitglieder für die Anschaffung von besonderen elektronischen Postfächern für sämtliche in § 1 Absatz 1 des Gesetzes genannten juristischen Personen. Sollte dies wegen der Befürchtung, dass nicht alle kirchlichen juristischen Personen eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser „Briefkästen“ gewährleisten können, keine Mehrheit finden, sollte

zumindest die derzeitige Verwaltungsstruktur in der digitalen Welt nachvollzogen werden und eine Pflicht zur Einrichtung von besonderen elektronischen Postfächern auf die Ebene der Kirchenkreise ausgeweitet werden. Dieser Wunsch wird zum einen darauf gestützt, dass das System so schlank und einfach wie möglich sein soll. Dies sei bei einer zentralen Verwaltung im Landeskirchenamt nicht gewährleistet, da ggf. neue Prozessabläufe erstellt und etabliert werden müssen. Zum anderen werden Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis angeführt. Die besonderen elektronischen Postfächer stellen ein geschlossenes System dar, aus dem eingehende Schriftstücke nicht an E-Mail-Adressen außerhalb dieser Systemstruktur weitergeleitet werden können. Die dort eingehenden Schriftstücke und Dokumente müssten vielmehr heruntergeladen sowie zwischengespeichert werden, bevor sie über ein anderes System versandt werden könnten.

Gegen eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von besonderen elektronischen Behördenpostfächern auf der Ebene der Kirchenkreise wird angeführt, dass derzeit ungeklärt sei, in welchem Umfang diese dann zukünftig durch staatliche Stellen genutzt werden. Auch seien die Kosten für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfaches aufgrund des in Aussicht gestellten Rahmenvertrages zwar erheblich reduziert worden, es kämen aber in jedem Fall weitere Kosten aufgrund der Verwaltung des Postfaches hinzu. Ebenso müssten auf Kirchenkreisebene neue Prozessabläufe erstellt und etabliert werden.

Mangels Kenntnis der zukünftigen Nutzung sowie der Tatsache, dass bereits einige Kirchenkreise ein eigenes besonderes elektronisches Behördenpostfach eingerichtet haben, unterstützen die beteiligten Ausschüsse den vorgelegten Gesetzesentwurf. Der Ständige Finanzausschuss hat in seinem Beschluss die Empfehlung ausgesprochen, die derzeitige Verwaltungsstruktur in der digitalen Welt nachzuvollziehen.

### Zu § 3

Damit im kirchlichen und staatlichen Rechtsverkehr bekannt ist, welche kirchlichen juristischen Personen über ein eigenes besonderes elektronisches Postfach verfügen und welche kirchlichen juristischen Personen durch die Landeskirche bzw. den Kirchenkreis im elektronischen Rechtsverkehr vertreten werden, sind entsprechende Verzeichnisse zu führen, die jeweils aktuell zu veröffentlichen sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung trifft die Landeskirche, die für die Führung der Verzeichnisse jedoch auf die Unterstützung der kirchlichen Körperschaften angewiesen ist. Daher wird gesetzlich eine Informations- und Mitteilungspflicht eingeführt.

Sollten Kirchenkreise ein eigenes besonderes elektronisches Postfach einrichten und Vorhalten, bietet es sich an, dass diese zum Beispiel auf ihrer Internetseite ebenfalls veröffentlichen,

welche Kirchengemeinden und kirchliche Verbände über dieses Postfach zu erreichen sind. Eine entsprechende Pflicht soll jedoch nicht in das Gesetz mitaufgenommen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung des vorgenannten Verzeichnisses sind die kirchlichen juristischen Personen verpflichtet im Zusammenhang mit ihren Kontaktdaten auch ihre Erreichbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr anzugeben. Damit wird ggf. ein größerer Adressatenkreis erreicht.

Zu § 4

Hier werden die Anforderungen an die Organisation des zentralen elektronischen Postfaches definiert. Den kirchlichen juristischen Personen, die im elektronischen Rechtsverkehr durch die Landeskirche bzw. den Kirchenkreis vertreten werden, soll dadurch kein Nachteil entstehen. Dies ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen.